

Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom 27.10.1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 23.10.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeiträge

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist und als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme geboten werden, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Ist ein Grundstück bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- A (1) Maßstab ist die entsprechend Abs. B und Abs. C vervielfachte Grundstücksfläche (Messzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße, in der der Kanal verlegt ist, dem die Grundstückswässer zugeführt werden, oder von der dieser Straße zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, in der der Kanal verlegt ist, dem die Grundstückswässer zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- (3) In Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten wird die gesamte Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dies gilt auch für die gewerblich oder industriell genutzten Grundstücke in anderen Gebieten sowie für unbebaute Grundstücke in anderen Gebieten, in deren Umgebung überwiegend eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorhanden ist.

B

- (1)
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche

- angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- (a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - (b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffer 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte zu erhöhen.
- D¹⁾ (1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem möglichen Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser 10,78 € je qm der nach Abs. B und Abs. C vervielfachten Grundstücksfläche. Bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser wird ein Teilbetrag von 6,87 € und bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser ein Teilbetrag von 3,91 € je qm der nach Abs. B und Abs. C vervielfachten Grundstücksfläche erhoben. Bestand nur die Anschlussmöglichkeit für Schmutz- oder Niederschlagswasser und wird die Möglichkeit des Vollanschlusses später geschaffen, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschlussbeitrag bis zur vollen Höhe ab dem Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit des Vollanschlusses geschaffen worden ist, nachzuerheben.
- (2) Bei Grundstücken, für die eine Anschlussmöglichkeit an mehreren Straßen besteht, wird der Anschlussbeitrag nur einmal erhoben.
- Werden für Grundstücke, die außerhalb eines Bebauungsplanes liegen, weitere Bebauungsmöglichkeiten eröffnet, so werden die nicht veranlagten Grundstücksteile entsprechend dieser Satzung neu veranlagt.

§ 4

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

¹⁾ § 3 D Absatz 1 Satz 1 und 2 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Kostensatzsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom 15.05.2003

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage hätten angeschlossen sein können, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war oder durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze), seine Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Anschlusses sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden Aufwand und Kosten für jede Anschlussleitung berechnet.

§ 9

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10 **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Messzahl des betreffenden Grundstückes zur Gesamtmesszahl der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 11 **Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach dem Zugehen des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12¹⁾ **Ablösung**

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht gemäß § 5 noch nicht entstanden ist, abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird hierbei gemäß § 3 ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanschlüsse kann für Anschlussleitungen, für die eine Kostenersatzpflicht gemäß § 9 noch nicht entstanden ist, abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung (Abs. 1 und 2) besteht nicht.

§ 13 **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGB1. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (SV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ § 12 neu eingefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom 08.09.1988 (in Kraft ab 17.09.1988)

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (SV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Jülich vom 07.02.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 27.10.1986

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung in der "Jülicher Volkszeitung" und in den "Jülicher Nachrichten" am 31.10.1986 veröffentlicht wurde.

Jülich, den 05.02.1987

Stadt Jülich
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Heinen
Stadtamtsrat